

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Schul- und Sportausschusses**  
**am 19.01.2021**

Tagungsort:       Großer Saal im Neuen Rathaus

Beginn:            19:00 Uhr

Ende:              19:50 Uhr

**Anwesend:**

**CDU**

Herr Willi Blumensaat

Herr Marcus Kleinkes

Herr Andreas Rüter

Vorsitzender

**SPD**

Herr Jan Banze

Herr Lars Nockemann

Herr Frederik Suchla

Stellv. Vorsitzender

**Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Lisa Brockerhoff

Herr Gerd-Peter Grün

Herr Cim Kartal

Frau Susann Purucker

**FDP**

Herr Jan Maik Schliffter

**Die Partei**

Frau Lena Oberbäumer

**AfD**

Frau Heliane Ostwald

**Die Linke**

Frau Meike Taeubig

**BIG**

Herr Sami Elias

Beratende Mitglieder  
Frau Cara Mühlpfordt

Stellvertretende beratende Mitglieder  
Herr Tim Seidel

Von der Verwaltung:  
Herr Beigeordneter Dr. Witthaus  
Frau Schönemann (Amt für Schule)  
Herr Seifert (Geschäftsführer/Schriftführer Schule)

## **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Herr Rüter (Ausschussvorsitzender) die form- und fristgerecht erfolgte Einladung fest.

Daraufhin verpflichtet er die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sodann fasst der Schul- und Sportausschuss folgenden

### **Beschluss**

**Der Schul- und Sportausschuss beschließt, die zur heutigen Sitzung anwesenden sachkundigen Vertreter/-innen der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche, des Stadtelternrates, der BezirksSchülerInnenVertretung und des Stadtsportbundes gem. § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates zur heutigen Ausschusssitzung als sachkundige Personen mit beratender Stimme zuzulassen.**

**-einstimmig beschlossen-**

## **Öffentliche Sitzung:**

### **Zu Punkt 1      Öffentliche Sitzung Schule**

Am Anfang der Sitzung meldet sich Frau Brockerhoff (B 90/Die Grünen) zu Wort und gibt an, dass sie den Antrag unter TOP 1.6.5 zurückzieht. Gleiches gibt Herr Suchla (SPD) für den TOP 1.6.2 an.

Der Ausschuss einigt sich darauf, dass der TOP 1.11 Bericht zur Schulentwicklungsplanung mit dem Antrag auf die nächste Sitzung vertagt wird. Auch der Antragsteller stimmt diesem zu.

-.-.-

### **Zu Punkt 1.1      Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin und des stellvertretenden Schriftführers/der stellvertretenden Schriftführerin**

Die Verwaltung schlägt für den Bereich Schule als Schriftführer Herrn Daniel Seifert und als seine Vertretungen Frau Aylin Merzifon und Herrn Richard Reimer vor.

Sodann ergeht folgender

#### **Beschluss:**

**Der Schul- und Sportausschuss bestellt folgende Personen zur Schriftführung für den Bereich Schule:**

<b>Schriftführung:</b>	<b>Herr Daniel Seifert</b>
<b>stellv. Schriftführung:</b>	<b>Frau Aylin Merzifon</b>
	<b>Herr Richard Reimer</b>

**- einstimmig beschlossen -**

-.-.-

**Zu Punkt 1.2 Benennung von Mitgliedern mit beratender Stimme im Schul- und Sportausschuss in der Legislaturperiode 2020-2025**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0322/2020-2025

Frau Schönemann teilt mit, dass es bei der Stellvertretung der evangelischen Kirche einen kurzfristigen Wechsel gegeben hat. Anstatt Herrn Hanneforth ist nun Frau Vollmer als stellvertretendes Mitglied benannt worden.

Ohne weitere Beratung ergeht folgender

**Beschluss:**

**Der Schul- und Sportausschuss beschließt, folgende Personen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder mit beratender Stimme für die Legislaturperiode 2020-2025 im Schul- und Sportausschuss zu berufen:**

<u>Organisation</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellv. Mitglied</u>
Kath. Kirche	Herr Kunert	N.N.
Ev. Kirche	Frau Seils	Herr Hanneforth- Frau Vollmer
BezirksSchülerInnen Vertretung	Frau Mühlpfordt	Herr Jüngling
Stadtsporthund	Herr Schulze	N.N.
Stadtelternrat	Herr Schraub	Herr Seidel

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 1.3 Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder des Schul- und Sportausschusses**

Herr Rüter (Ausschussvorsitzender) verpflichtet die anwesenden beratenden Mitglieder des Schul- und Sportausschusses.

-.-.-

**Zu Punkt 1.4 Mitteilungen**

**Zu Punkt 1.4.1 Information über fünf Dringlichkeitsentscheidungen**

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

**Information über fünf Dringlichkeitsentscheidungen zum Themenfeld 'Digitalisierung und Schule' Nr. 184; 192; 203; 1 sowie zum Thema 'Festlegung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche**

## **Grundschulen` Nr. 190**

Der Rat der Stadt Bielefeld genehmigte in seinen Sitzungen am 03.09.2020 und 12.11.2020 die folgenden Dringlichkeitsentscheidungen des Amtes für Schule:

**1- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 184 zum Sofortausstattungsprogramm nach Zusatz zum DigitalPakt: Ausstattung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern für Homeschooling im Rahmen der Corona-Maßnahmen** (Drucksachenummer: 11287/2014-2020)

Der Rat der Stadt Bielefeld genehmigt am 03.09.2020 die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 184 zum Sofortausstattungsprogramm nach Zusatz zum Digitalpakt: Ausstattung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern für Homeschooling im Rahmen der Corona-Maßnahmen.

**2- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 192, Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal zur Konzeption, Koordination und Umsetzung der Digitalisierung aller Bielefelder Schulen** (Drucksachenummer: 11634/2014-2020)

Der Rat genehmigt am 12.11.2020 die nach § 60 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung Nr. 192; Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal zur Konzeption, Koordination und Umsetzung der Digitalisierung aller Bielefelder Schulen durch das Amt für Organisation, IT und Zentrale Leistungen und das Amt für Schule.

**3- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 203: Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen dienstlichen Endgeräten an Schulen in städt. Trägerschaft** (Drucksachenummer: 11644/2014-2020)

Der Rat der Stadt Bielefeld genehmigt am 12.11.2020 die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 203 zur Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen dienstlichen Endgeräten an Schulen in städt. Trägerschaft.

**4- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 1: Vorfinanzierung GRW-Mittel und Bereitstellung Eigenanteil 2021 für Berufskollegs** (Drucksachenummer: 0006/2020-2025; 0015/2020-2025)

Der Rat der Stadt Bielefeld genehmigt am 12.11.2020 die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 1 zur Vorfinanzierung GRW-Mittel und Bereitstellung Eigenanteil 2021 für Berufskollegs.

**5- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 190: Festlegung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche für die Grundschule Ummeln, Brocker Schule und Queller Schule**

(Drucksachenummer: 11627/2014-2020)

Der Rat der Stadt Bielefeld genehmigt am 12.11.2020 die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 190 zur Festlegung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche für die Grundschule Ummeln, Brocker Schule und Queller Schule.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidungen und Beschlussvorlagen (s. Anlagen zur Niederschrift, Anlage Nr. 1).

-.-.-

**Zu Punkt 1.4.2 Umsetzungsstand in den Sofortausstattungsprogrammen „Digitale Schülerendgeräte“ und „Dienstliche Endgeräte für Lehrkräfte“ sowie zum DigitalPakt I**

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

**Umsetzungsstand in den Sofortausstattungsprogrammen „Digitale Schülerendgeräte“ und „Dienstliche Endgeräte für Lehrkräfte“ sowie zum DigitalPakt I**

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hat das Land NRW mit der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen (BASS 11-02 Nr. 35) entsprechende Fördermittel im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zur Verfügung gestellt.

Ziel der Richtlinie ist u. a. die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. der Schulträger besteht. Nach der am 22.07.2020 in Kraft getretenen Richtlinie sollen bei eingeschränktem Schulbetrieb i.R.d. Corona-Maßnahmen einem möglichst hohen Anteil von bedürftigen Schülerinnen und Schülern (SuS) mobile Endgeräte für digitalen Unterricht zu Hause im Wege der Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, um die Unterrichtsziele nicht zu gefährden.

Hierfür hat das Land auf Antrag der Stadt Bielefeld vom 4.8.2020 eine Zuwendung i.H.v. 3.244.834,48 € mit Bewilligungsbescheid vom 27.8.2020 zur Verfügung gestellt. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung von 90 % als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 3.605.371,64 € (Höchstbetrag).

Aus diesem Förderprogramm hat die Verwaltung insgesamt 9.929 digitale Endgeräte (Tablets) beschafft und den Schulen zur Verfügung gestellt. Der Roll out der Geräte ist weitestgehend abgeschlossen. Zwei Schulen werden noch am 7. und 8.1.2021 beliefert, für das Abendgymnasium als einzig noch zu beliefernde Schule sind die Endgeräte bereits vorbereitet, die Terminabsprache zur Auslieferung erfolgt kurzfristig.

Mit der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen (BASS 11-02 Nr. 36) vom 28.07.2020 gewährt das Land den Kommunen finanzielle Mittel für die Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Endgeräten. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung, die als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses den Schulträgern zur Verfügung gestellt wird. Das Land hat auf Antrag der Stadt Bielefeld vom 11.9.2020 eine Zuwendung in Höhe des für den Schulträger vorgesehenen Schulträgerbudgets von 1.734 Mio. € am 20.10.2020 gewährt.

Aus diesem Förderprogramm hat die Verwaltung insgesamt 3.330 Tablets für die allgemeinbildenden Schulen und 762 Laptops für die berufsbildenden Schulen angeschafft. Der Roll out der Lehrerendgeräte ist weitestgehend abgeschlossen. Die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel aus beiden Förderprogrammen wurden von der Verwaltung vollumfänglich für die Beschaffung von mobilen Endgeräten eingesetzt, sodass mit Umsetzung dieser Förderprogramme den Schulen insgesamt 14.021 mobile Endgeräte zur Verfügung stehen, die die bisherige ITAusstattung der Schulen (ca. 10.000 Geräte incl. Peripheriegeräte) umfänglich ergänzen.

Die Endgeräte wurden den Schulen inventarisiert zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stellt der Schulträger den Schulen für alle ausgelieferten Geräte - neben den ab Werk auf den Geräten vorhandenen Standard-Apps - eine Erstausrüstung von kostenpflichtigen Apps kostenfrei zur Verfügung. Diese Erstausrüstung wurde in Abstimmung mit den Medienberatern (für die Primarstufe und die Sek I/II) der Bezirksregierung beim Schulamt für die Stadt Bielefeld erarbeitet und wird per sog. Richtlinie automatisch zeitnah auf allen Geräten installiert.

Ferner wurde der Roll out der Geräte von der Verwaltung mit einem umfassenden Handlungsleitfaden zum Umgang mit den Geräten in den Schulen begleitet. Der Handlungsleitfaden richtet sich dabei an Schulleitungen, Sekretariate und Medienbeauftragte. Er wird von der Verwaltung fortlaufend aktualisiert. Eine weitere Handreichung der Medienberatung NRW, Bielefeld, bietet den Medienbeauftragten der Schulen zahlreiche Informationen zur Verwaltung der Geräte im schulischen Netz und zum Umgang mit dem sog. Mobile-Device-Management-System (MDM-System).

#### Koordination digitaler Endgeräte im Amt für Schule

In Zusammenhang mit der Implementation der mobilen Endgeräte in den Bielefelder Schulen und den Vorgaben des Landes die Endgeräte als schulgebundene Geräte in die vorhandene Infrastruktur einzubinden, sind vom Schulträger diverse neue Verfahren und Abläufe für die Verwaltung der Endgeräte in den Schulen zu erarbeiten. Hierzu zählen z. B. Verfahren zur App-Beschaffung, zu Ersatzbeschaffungen bei Verlust, Beschädigung, Diebstahl, Klärung von Versicherungsschäden und zum Leihverkehr in den Schulen.

Weitere Aufgabenfelder im Zusammenhang mit dem Einsatz der digitalen Endgeräte sind u. a.:

- Technische Unterstützung der städt. Schulen insbes. bei Einrichtung mobiler Endgeräte und Nutzung im Unterricht im Rahmen einer Hilfe zur Selbsthilfe
- Erstellen von technischen Prozessabläufen für Nutzer und Dokumentation, Optimierung vorhandener Verfahren und
- Koordination und Weiterentwicklung pädagogischer Benutzeroberflächen und Arbeitsplattformen (z.B. CMS-Systeme, internetgestützte Lehr- und Lernumgebungen, Cloud-Lösungen)
- Aufbau eines Netzwerks für Medienbeauftragte an Schulen inkl. ggf. erforderlicher Schulungen

Für die genannten Aufgabenstellungen wurden beim Amt für Schule, befristet bis zum 31.12.2022, drei Vollzeitstellen neu eingerichtet, von denen ab 01.01.2021 zwei Stellen besetzt werden konnten. Zur Einrichtung der Stellen s. a. Dringlichkeitsentscheidung Nr. 192, Drucksachen-Nr.: 11634/2014-2020).

#### Informationen zum Stand der Umsetzung im Förderprogramm DigitalPakt I

Nach der Förderrichtlinie des Landes zum DigitalPakt erhalten die Schulträger sog. Schulträgerbudgets. Auf die Stadt Bielefeld entfallen so 17.960.415 €. Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Schulträger beträgt 10 Prozent. Förderfähig im Rahmen der Richtlinie sind Investitionen in die IT-

Grundstruktur einer Schule (Vernetzung, Wlan, interaktive Tafeln, Displays), in digitale Arbeitsgeräte (insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung), in schulgebundene mobile Endgeräte (insbesondere Laptops, Notebooks, Tablets mit Ausnahme von Smartphones), sofern die Infrastrukturvoraussetzungen vorliegen, sowie in regionale Maßnahmen.

Neben einzelnen bereits kommunizierten Maßnahmen wie die Inhouseverkabelung für Schulen, die über das Breitbandprogramm Land am Glasfasernetz angeschlossen werden (Umsetzung der Maßnahme erfolgt in 2021) und dem Servertausch an weiterführenden Schulen (Maßnahme wurde Ende 2020 abgeschlossen) wird die Verwaltung Anfang 2021 einen Gesamtantrag für die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Schulträgerbudget beim Land NRW, hier: Bezirksregierung Detmold, einreichen.

Damit erfolgt eine Mittelbindung für die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Servertausch an den Grundschulen und den Berufskollegs

- Ausstattung der allgemeinbildenden Schulen mit Präsentationsmedien: Im Rahmen des Digitalpakts I sollen die ca. 3.000 Klassenräume mit Präsentationsmedien ausgestattet werden (Display oder Beamer mit erforderlichem Zubehör und einer Streaming Box). Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist ein Rahmenvertrag für die Beschaffung und Installation der Geräte vorgesehen, der sich aktuell mit einem Kostenvolumen von ca. 8,5 Mio. € in der öffentlichen Ausschreibung befindet.

- Ergänzungsausstattung der Berufskollegs:

Die digitale Ausstattung der Berufskollegs über die Förderprogramme GRW I und II ist weitestgehend abgeschlossen. Aus Mitteln des Digitalpakts I werden noch Ergänzungsausstattungen in Form von z. B. Switches vorgenommen. Weitere digitale Endgeräte für SuS an den Berufskollegs sollen über Zuwendungen im Rahmen der GRW III Förderung erfolgen.

- Beschaffung von Ladekapazitäten für Schüler/innen- und Lehrkräfteendgeräte sowie sog. Caching Server in den Schulen:

Für den Einsatz der mobilen Endgeräte in den Schulen werden von der Verwaltung insgesamt 307 mobile Sync & Charge-Tablet Wagen angeschafft. Mit Hilfe dieser Geräte können jeweils 30 bzw. 65 Endgeräte gleichzeitig aufgeladen und synchronisiert werden. Ferner benötigen insgesamt 67 allgemeinbildende Schulen einen sogenannten Caching-Server, der es ermöglicht ein Geräteupdate aus dem Internet herunter zu laden, abzuspeichern und damit anschließend alle angeschlossenen Geräte zu versorgen. Damit werden die aktuell noch fehlenden Bandbreiten an den Schulen an dieser Stelle kompensiert und es wird ermöglicht, dass alle Endgeräte schnell und einfach auf den neuesten Softwarestand gebracht werden können. Entsprechende Bedarfe der Schulen wurden im Rahmen einer Abfrage ermittelt. Die Beschaffung dieser Sachleistung mit einem Auftragsvolumen i.H.v. ca. 692.000 € befindet sich aktuell in der öffentlichen Ausschreibung bzw. kann aus vorhandenen Rahmenverträgen abgerufen werden.

- Ausstattung der Schulen mit Wlan:

Ferner sollen alle Schulen aus Mitteln des Digitalpakts I zeitnah mit Wlan ausgestattet werden. Ein entsprechendes Wlan-Konzept liegt vor. Die Beauftragung der Leistung kann erfolgen, sobald für die Finanzierung der Maßnahme der Zuwendungsbescheid des Landes vorliegt. Geplantes Förderprogramm von Bund und Ländern für die IT-Administration an Schulen. Mit Datum vom 03.11.2020 haben Bund und Länder die Zusatz-



Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 unterzeichnet. Nach dieser Vereinbarung sind folgende Ausgaben im Bereich der IT-Administration für Schulen förderfähig:

a) Befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf der Ebene der Länder oder der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen.

b) Pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung der IT-Administratorinnen und -Administratoren, die bei den Ländern oder Schulträgern angestellt sind, in Höhe von bis zu 10.000 € einmalig pro Fachkraft. Voraussetzung: Die Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die in den zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

Die Bundesländer sind nun gehalten auf dieser Basis zeitnah eigene Förderrichtlinien zu erlassen. Eine entsprechende Förderrichtlinie des MSB liegt für NRW aktuell noch nicht vor.

-.-.-

### **Zu Punkt 1.4.3 Entzerrung der Schulanfangszeiten**

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

#### **Mitteilung zum Stand der Entzerrung der Schulanfangszeiten**

Bezug auf den Beschluss Schul- und Sportausschusses vom 25.08.2020 TOP 3.11 (öffentlich) und des Rates vom 10.12.2020 TOP 5.4 (öffentlich)

Vor dem Hintergrund des Erlasses vom 20.08.2020 zur Entzerrung der Schulanfangszeiten ist die Abstimmung mit dem Amt für Verkehr und moBiel in die Wege geleitet worden.

Um die Bedarfe, mögliche Herausforderungen, Ansatzpunkte und Kapazitäten zu ermitteln, wurden zum Schuljahresbeginn Mitte August 2020 50.000 Fragebögen zu „Schülerbeförderung/ Verkehrsgewohnheiten“ an die Schülerschaft in Bielefeld seitens moBiel ausgegeben. Zusätzlich wurden alle Fahrerinnen und Fahrer von moBiel befragt. Diese Erkenntnisse wurden mit den Auswertungen der Schülerfragenbögen zusammengeführt und gingen in ein Grobkonzept von moBiel ein. Das Ergebnis: 10 Schulen an 7 Standorten wurden identifiziert, die ihre Schulanfangszeiten zum Jahresbeginn ändern müssten.

Obwohl es für Schulen grundsätzlich schwierig ist, ihren Stundenplan mitten im Schuljahr oder Schulhalbjahr neu zu erstellen, haben fast alle Schulen einer Änderung der Schulanfangszeiten bis Ende Schuljahr 2020/2021 zeitnah zugestimmt. Für zwei Schulen steht ein abschließender Schulkonferenzbeschluss noch aus (s.u.). Aber auch hier wurde bereits eine Änderungsbereitschaft signalisiert. Bei keiner Schule sind zwingende pädagogische Gründe gemeldet worden, die einer Veränderung der Schulanfangszeiten entgegenstehen.

Die Änderungen werden von den Schulen aus den oben bereits erwähnten organisatorischen Gründen für das gesamte 2. Schulhalbjahr 2020/2021 bis mindestens zu den Sommerferien 2021 gelten.

Für folgende Schulen liegen Entscheidungen der jeweiligen Schulkonfe-

renzen über die Änderung der Schulanfangszeiten vor, die diese auch zum 01.02.2021 (BKs schon ab 23.11.2020) umsetzen werden:

Schule	Schulbeginn neu	Schulbeginn alt	Umsetzung
Carl-Severing-Berufskolleg (M&E)	7.45 Uhr	7.50 Uhr	ab 23.11.2020
Carl-Severing-Berufskolleg (H&T)	8.15 Uhr	8.00 Uhr	ab 23.11.2020
Luisenschule	8.10 Uhr	7.50 Uhr	ab 01.02.2021
Ceciliengymnasium	8.15 Uhr	7.50 Uhr	ab 01.02.2021
Helmholtz-Gymnasium	8.15 Uhr	7.50 Uhr	ab 01.02.2021
Gesamtschule Rosenhöhe	8.30 Uhr	8.10 Uhr	ab 01.02.2021
Martin-Niemöller-Gesamtschule in Abstimmung		8.00 Uhr	ab 01.02.2021
Friedrich-Wilhelm-Murnau-Gesamtschule in Abstimmung		8.00 Uhr	ab 01.02.2021

- CSB Wirtschaft und Verwaltung keine Änderung, weiterhin 8.00 Uhr Beginn
- Maria-Stemme-Berufskolleg keine Änderung, weiterhin 8.00 Uhr Beginn

Die Martin-Niemöller-Gesamtschule und die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Gesamtschule sind noch in der internen Abstimmung:

- Für die Martin-Niemöller-Gesamtschule liegt ein Eilbeschluss als Empfehlung für die Schulkonferenz für eine Änderung auf 8.20 Uhr vor.
- Für die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Gesamtschule liegt noch kein Beschluss vor.

Vorschlag der Schule:

- Sek II: Schulbeginn von 8.00 Uhr auf 7.40 Uhr.
- Sek I: weiterhin um 8.00 Uhr - an einzelnen Tagen Unterrichtsbeginn um 9.00 Uhr zur 2.Stunde.

Auch nichtstädtische Schulen wie das Gymnasium Bethel und die Georg-Müller-Schule haben die Bereitschaft geäußert, einen Beitrag zur Entspannung der Situation in Bussen und Bahnen im Schülerverkehr zu leisten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits nach der bisherigen langjährig geltenden Erlasslage Schulanfangszeiten zwischen 7:30 Uhr und 8:30 Uhr möglich sind, und es nach dieser Erlasslage eine Abstimmungspflicht zwischen Schulträger, Verkehrsträger und Schule im Hinblick auf die neuen Schulanfangszeiten geben muss. Die Entscheidung über eine Veränderung liegt ausschließlich bei der jeweiligen Schulkonferenz. Kommt die Schulkonferenz einer Empfehlung des Schul-

trägers nicht oder nicht ausreichend nach, ist eine Entscheidung der Bezirksregierung erforderlich.

Teiländerungen, also Abweichungen von der Hauptanfangszeit für einzelne Jahrgangsstufen oder Klassen liegen in der Organisationsgewalt der jeweiligen Schulleitung. Hier liegt der Zeitrahmen nach neuester Erlasslage für die Zeit der Corona-Pandemie bei 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr. Hierzu hat moBiel auf Bitten der Schulverwaltung geprüft, welche Schulen zusätzlich noch

angesprochen werden sollten, um ein noch besseres Ergebnis zur Entzerrung der Schülerströme zu erzielen. Die ermittelten acht Schulen an fünf Standortbereichen (Ratsgymnasium/Gymnasium am Waldhof, Gymnasium/Realschule Heepen, Gesamtschule Quelle, Hans-Ehrenberg-Gymnasium, Brackweder Gymnasium/Realschule) sind vom Amt für Schule angeschrieben worden. Rückmeldungen liegen noch nicht vor.

Vorbehaltlich dessen, dass ein regulärer Schulbetrieb ab Februar 2021 stattfindet, wird moBiel Erfahrungen mit den geänderten Anfangszeiten bis zu den Osterferien 2021 sammeln. Diese Erfahrungen werden von moBiel ausgewertet und anschließend zwischen moBiel, dem Amt für Verkehr sowie dem Amt für Schule gemeinsam analysiert und Überlegungen angestellt, ob ggf. Anpassungen erforderlich sind. Diese Vorüberlegungen werden dann gemeinsam mit den betroffenen Schulen diskutiert und im Übrigen dann alle Schulen gebeten, die neuen/angepassten Anfangszeiten auch im darauffolgenden Schuljahr 2021/2022 fortzuführen und dazu Schulkonferenzbeschlüsse zu fassen.

Damit sollte für Bielefeld auf Basis der erfolgten Untersuchungen und Erfahrungen für das ganze Stadtgebiet eine dauerhafte Entzerrung ermöglicht werden. Die Verwaltung wird dazu voraussichtlich vor den Sommerferien eine Vorlage für den Schul- und Sportausschuss erstellen. Damit soll die Zielsetzung des Ratsbeschlusses vom 10.12.2020 umgesetzt werden.

---

#### **Zu Punkt 1.4.4 Verstärkter Bus-Einsatz im Schülerverkehr**

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

##### **Verstärkter Bus-Einsatz im Schülerverkehr**

Erstberatung in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 07.09.2020 TOP 1.2.1 (öffentlich)

Das Land NRW hat die Förderrichtlinie zum Einsatz zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung bis zu den Osterferien verlängert.

Die Fördergelder für den Zeitraum bis zum 31.12.2020 wurden vom Amt für Verkehr beantragt und werden an den Verkehrsträger weitergeleitet. Es handelt sich um eine Vollfinanzierung, so dass der Stadt keine weiteren Kosten entstehen.

Über die Verlängerung der Förderrichtlinie wurden sowohl das Amt für Verkehr als auch moBiel in Kenntnis gesetzt. Ein entsprechender Antrag auf Fördergelder wird vom Amt für Verkehr nach Vorlage einer Kostenübersicht durch moBiel zeitnah gestellt.

---

#### **Zu Punkt 1.4.5 Bildung von Arbeitsgruppen im Bereich Sport**

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

##### **Bildung von Arbeitsgruppen im Bereich Sport**

In der Schul- und Sportausschusssitzung am 23.02.2021 soll über die Besetzung der Arbeitsgruppen im Bereich Sport entschieden werden.

In der Vergangenheit gab es im Bereich Sport drei verschiedene Arbeitsgruppen. Neben der Arbeitsgruppe Sportentwicklungsplanung waren dies die Arbeitsgruppen Sportförderung und Sportehrungen.

Die beiden letztgenannten Arbeitsgruppen tagten in den vergangenen Jahren jeweils maximal zweimal und waren personell nahezu gleich besetzt. Zur Verschlinkung der Strukturen plant die Verwaltung eine Zusammenlegung der beiden Arbeitsgruppen für die neue Legislaturperiode und empfiehlt dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung diese Zusammenlegung zu beschließen.

Die Fraktionen werden gebeten, für jede Arbeitsgruppe ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied zu benennen und diese dem Sportamt zur Vorbereitung einer entsprechenden Beschlussvorlage mitzuteilen.

-.-.-

#### **Zu Punkt 1.4.6 Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion**

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

##### **Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion**

Mit zwei Bescheiden, zum einen über den Belastungsausgleich gemäß §1 des Gesetzes vom 14.12.2020, hier eingegangen am 22.12.2020 und zum anderen die Inklusionspauschale gemäß §2 des Gesetzes vom 16.12.2020, hier eingegangen am 06.01.2021, hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Zuwendungen für das Schuljahr 2020/2021 bewilligt.

Zum Vergleich:

Schuljahr	Belastungsausgleich	Inklusionspauschale
2018/19	357.367,23 €	757.234,49 €
2019/20	358.673,04 €	759.608,33 €
2020/21	357.951,25 €	763.511,31 €

Der Belastungsausgleich betrifft Investitionen und Sachaufwendungen des Schulträgers, z. B. für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude und Schulanlagen, die Ausstattung von Schulen, Aufwendungen für Lernmittel sowie Schülerfahrtkosten. Die Mittel des Belastungsausgleichs werden wie bisher bedarfsentsprechend für bauliche inklusive Maßnahmen in den Schulen und für inklusive Ausstattungsgegenstände verwendet, soweit nicht andere Kostenträger für die Ausstattung zuständig sind (z. B. Krankenkasse, Pflegekasse).

Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) und § 54 SGB XII (Leistungen der Eingliederungshilfe) dienen. Investitionen bzw. Sachkosten dürfen aus der Inklusionspauschale nicht finanziert werden.

Die Verwendung der Inklusionspauschale zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion im Schuljahr 20/21 wird über den Beirat für Behindertenfragen, den Schul- und Sportausschuss und den Finanz- und Personalausschuss dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt; die aktuelle politische Beschlusslage zur Verwendung der Inklusionspauschale reicht bis zum Schuljahr 2019/20 (vgl. DS-Nr. 6015/2014-2020).

---

## **Zu Punkt 1.5 Anfragen**

### **Zu Punkt 1.5.1 Anfrage der Bürgernähe vom 05.01.2021 zum Thema "Unterstützung für Kinder mit festgestelltem Förderbedarf in Zeiten der Covid19-Pandemie"**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0327/2020-2025

Welche Unterstützungen erhalten Familien für Kinder, denen ein diagnostizierter Förderbedarf attestiert wird in Zeiten der Covid19-Pandemie?

Zusatzfrage Nr. 1:

Sind den Fachverwaltungen Fälle bekannt, in denen Verträge und/oder Vereinbarungen zur Inklusion aufgehoben wurden, z. T. mit der Begründung, dass in Zeiten des sog. Homeschoolings keine Betreuung in der Schule benötigt würde?

Zusatzfrage Nr. 2:

Welche Maßnahmen ergreifen die Fachverwaltungen, um den betroffenen Kindern mit ihren Familien ihre Rechte auf Bildung, aber auch gesundheitliche Fürsorge auch in Zeiten der Pandemie ermöglichen zu können?

Antwort der Verwaltung:

Antwort des Schulamtes für die Stadt Bielefeld:

Zum Schuljahresbeginn hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW mit Datum vom 03.08.2020 ein Faktenblatt veröffentlicht, in welchem die Wiederaufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 geregelt ist.

Teile des Faktenblattes werden stets aktualisiert und dabei die jeweils aktuelle Coronasituation berücksichtigt.

In den gerade aktualisierten Mitteilungen des MSB sind besondere Hinweise für die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen worden:

Welche Regelungen gelten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf oder im Gemeinsamen Lernen?

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Förderschulen oder in Schulen des Gemeinsamen Lernens, der eine besondere Betreuung erfordert (z.B. in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung) muss diese in Absprache mit den Eltern auch in höheren Altersstufen sichergestellt werden (dies entspricht der SchulMail vom 21. Dezember 2020). Die zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch bzw. § 35a Achtes Buch Sozialgesetzbuch einzusetzenden Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter können auch im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler unterstützen. Bei der Entscheidung des Leistungserbringers über den Einsatz im häuslichen Umfeld sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen. Die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Institutes sind zu beachten.

Im Sinne der Gleichbehandlung und dem Grundsatz der individuellen Förderung gelten die Bestimmungen für alle Kinder und Familien gleichermaßen – ein besonderes Unterstützungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gibt es nicht.

Zur Zusatzfrage Nr. 1:

Das Schulamt für die Stadt Bielefeld schließt keine Vereinbarungen bzw. Verträge mit Eltern ab. Uns liegen keine Erkenntnisse vor.

Zur Zusatzfrage Nr. 2:

Dem Schulamt für die Stadt Bielefeld liegen keine Erkenntnisse vor. Unter folgenden Links können das Faktenblatt (21 Seiten) und die aktuelle Schulmail vollständig heruntergeladen werden:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/07012021-schulbetrieb-ab-dem-11-januar-2021>

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/fragen-und-antworten-zur-betreuungwaehrend-der-aussetzung-des>

Die Anfrage betrifft vornehmlich die Fachverwaltungsbereiche des Amtes für soziale Leistungen -Sozialamt- sowie des Amtes für Jugend und Familie Jugendamt. Die beiden Ämter haben folgende Antwort zu der Anfrage:

Antwort des Amtes für soziale Leistungen –Sozialamt- und des Amtes für Jugend und Familie -Jugendamt-:

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder für Kinder und Jugendliche, die von Behinderung bedroht sind, können unter bestimmten Vo-

raussetzungen entweder vom Sozialamt oder vom Jugendamt die Kosten für sog. Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter übernommen werden. Aufgrund der Schulschließungen wurden die Anbieter von Leistungen der Schulbegleitung am 21.04.2020 vom Sozialamt und vom Jugendamt darüber informiert, dass unter Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen der Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern auch im Rahmen des sog. Homeschooling möglich sein kann:

- Die Eltern entscheiden, ob sie von der Möglichkeit der Unterstützung durch die Schulbegleiterin bzw. den Schulbegleiter im häuslichen Umfeld Gebrauch machen wollen.
- Alle Personen im Haushalt des Kindes müssen symptomfrei sein. Es darf keine nachgewiesene Corona-Infektion vorliegen und es darf auch keine Quarantäne ausgesprochen worden sein. Tritt einer dieser Umstände während der Schulbegleitung im häuslichen Umfeld ein, ist die Hilfe sofort zu beenden.
- Als Schulbegleiterin bzw. Schulbegleiter ist grundsätzlich die Person einzusetzen, die auch vor dem Betretungsverbot für Schulen das Kind bereits begleitet hat. Diese muss symptomfrei sein, darf keine nachgewiesene Corona-Infektion aufweisen und auch nicht einer ausgesprochenen Quarantäne unterliegen. Tritt einer dieser Umstände während der Schulbegleitung im häuslichen Umfeld ein, ist die Hilfe sofort zu beenden.
- Um das Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zu reduzieren, kommt die Kostenübernahme für eine Schulbegleiterin bzw. einen Schulbegleiter in aller Regel nur in Betracht, wenn im Haushalt keine andere externe Person unterstützend eingesetzt ist (sog. Zweithilfe).
- Für die Inanspruchnahme ist ein formloser Antrag erforderlich, in dem die Eltern erklären müssen, dass die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in der Corona-Krise sichergestellt wird.

Der Einsatz der Schulbegleitung dient dazu, die Schülerin oder den Schüler (SUS) bei den im Rahmen des Homeschoolings zu erledigenden Aufgaben zu unterstützen. Da Homeschooling so eingeschätzt wurde, dass es weder inhaltlich noch vom zeitlichen Umfang her vollständig mit dem klassischen Schulunterricht zu vergleichen ist, wurden in der Regel pauschal 50 % der bisher bewilligten Stunden/Tag als Bedarf anerkannt. Eine höhere Stundenzahl wurde nur im begründeten Ausnahmefall gewährt. Diese Regelung hat auch bei Unterricht auf Distanz weiterhin Bestand.

Vor dem Hintergrund der Lockdown-Entscheidungen des Landes für die Zeit um die Weihnachtsferien 2020/2021 herum ist entschieden worden, dass SUS, die einen festgestellten Bedarf an Schulbegleitung haben, diese Assistenz auch im häuslichen Umfeld im gleichen Umfang wie im Präsenzunterricht erhalten können. Aufgrund der zuvor gemachten Erfahrungen und mit Blick darauf, dass perspektivisch womöglich auch mit Wechseln zwischen Homeschooling und Präsenzunterricht gerechnet werden kann, sind dabei die Bedingungen für Schulbegleitung im häuslichen Bereich verringert worden. Wesentliche Bedingung ist, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und Anbieter gemeinsam entscheiden, ob die Schulbegleiterin bzw. der Schulbegleiter tatsächlich im häuslichen Umfeld eingesetzt werden soll. Diese Regelung galt für die Zeit vom 14.12.2020 bis 22.12.2020 sowie für die Zeit vom 07.01.2021 bis 08.01.2021.

Nachdem das Land die Lockdown-Entscheidung für die Zeit bis 31.01.2021 verlängert hat, ist auch die vorstehend genannte Entscheidung von Sozialamt und Jugendamt bis 31.01.2021 verlängert worden.

Dem Sozialamt und dem Jugendamt sind keine Fälle bekannt, in denen Verträge und/oder Vereinbarungen zur Inklusion aufgehoben wurden mit der Begründung, dass in Zeiten des sog. Homeschoolings keine Betreuung in der Schule benötigt würde.

-.-.-

## **Zu Punkt 1.5.2 Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen vom 11.01.2021 zum Thema "Endgeräte vor Diebstahl schützen"**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0394/2020-2025

Die Stadt Bielefeld hat in den vergangenen Wochen und Monaten fast 10.000 Tablets für Schüler\*innen und mehr als 3.000 Endgeräte an Lehrer\*innen ausgeliefert. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Anfrage.

Frage:

Wie ist der Schutz vor Diebstahl von Endgeräten in Schulen organisiert (technisch und räumlich)?

Zusatzfrage:

Besteht die Möglichkeit, gestohlene oder verlorene Geräte zentral oder einzeln aus der Ferne zu löschen, zu sperren und einen Alarm auszulösen?

Technischer Hintergrund:

Das iPad selbst hat eine solche Funktion: <https://support.apple.com/de-de/HT201472>. Es ist aber auch möglich, über eine zentrale Managementsoftware das für viele iPads zu erledigen, beispielsweise über einen Dienstleister

<https://www.miradore.com/de/plattformen/iosgerateverwaltung-mdm/>

Antwort der Verwaltung:

Nach Maßgabe der Richtlinien zu den beiden Förderprogrammen Digitalen Sofortausstattungen und Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen ist der Schulträger gehalten, die Geräte als schulische Endgeräte in die schulische Infrastruktur einzubinden.

Die Geräte sind daher durchgängig mit einem Mobile-Device-Managementsystem (MDM-System) versehen, dass ausschließlich eine schulische Nutzung zulässt. Aufgrund der aktuellen Lage ist davon auszugehen, dass sich derzeit alle Schülergeräte in der Ausleihe befinden und im Distanzlernen in häuslicher Umgebung bedürftigen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen. Die Ausleihe wird nach Entscheidung der Schulen beendet und die Geräte sind an die jeweilige Schule zurück zu geben, sobald der Präsenzunterricht in den Schulen wiederbeginnt.

Für die Aufbewahrung der Geräte im Präsenzlernen werden den Schulen vom Schulträger abschließbare Tablet-Schränke zur Verfügung gestellt. Diese Schränke sind neben einer reinen Aufbewahrungsfunktion mit einer Sync&Charge-Funktion versehen, die das Aufladen und die Updatever-



sorgung der Geräte sicherstellen. Darüber hinaus stellen die Schulen im Rahmen ihrer Raumorganisation die Unterbringung der Tablets, wie auch der sonstigen technischen Ausstattung der Schule, sicher.

Zur Zusatzfrage:

Gestohlene oder verloren gegangene Geräte können –sofern sie sich im Netz befinden – weltweit geortet werden.

-.-.-

### **Zu Punkt 1.5.3 Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen vom 11.01.2021 zum Thema "Haftung bei beschädigten Endgeräten"**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0395/2020-2025

Die Stadt Bielefeld hat in den vergangenen Wochen und Monaten fast 10.000 Tablets für Schüler\*innen und mehr als 3.000 Endgeräte an Lehrer\*innen ausgeliefert. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Anfrage.

Frage:

Wie ist die Haftungsübernahme bei Schäden an Leih-Tablets an Bielefelder Schulen geregelt (wer haftet, gibt es eine Versicherung und wer zahlt die?)

Antwort der Verwaltung:

Der Roll out der digitalen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte wurde von der Verwaltung mit umfangreichen Handlungsleitfäden in beiden Förderprogrammen begleitet, die sich an Schulleitungen und Medienbeauftragte richten. Darüber hinaus hat die Verwaltung für die Ausleihe der Schülergeräte eine Leih- und Nutzungsvereinbarung erarbeitet und mit dem Rechtsamt der Stadt Bielefeld abgestimmt.

Die Leih- und Nutzungsvereinbarung steht den Schulen auch als Merkblatt in leichter Sprache und als Übersetzung in die sieben gängigen Sprachen (Arabisch, Französisch, Englisch, Rumänisch, Russisch, Griechisch, Türkisch) zur Verfügung. Hiermit gewährleistet der Schulträger, dass ein möglichst großer Adressatenkreis Kenntnis von den Inhalten der Leih- und Nutzungsvereinbarung nehmen kann.

Die Vereinbarung enthält Regelungen zu Rechten und Pflichten, die mit der Ausleihe einhergehen. In diesem Zusammenhang sind neben Sorgfaltspflichten und Nutzungsregelungen auch Regelungen zu Haftung, Diebstahl und Verlust, Beschädigung und Versicherung enthalten.

Nach den Förderrichtlinien beider Programme ist eine Versicherung der Geräte nicht förderfähig. Die Geräte sind daher nicht über die Stadt Bielefeld versichert. Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl des Entleiher durch den Entleiher abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung trägt der Entleiher selbst.

Für die Ausleihe der Lehrerendgeräte hat die Medienberatung des Landes NRW eine

Musternutzungsvereinbarung herausgegeben, die die Verwaltung dem Ausleihverfahren zugrunde gelegt hat und die den Schulen zur Verfügung steht. Die Nutzungsvereinbarung trifft ebenfalls Regelungen zu Ansprü-

chen, Schäden und Haftung.

Die Vereinbarungen im Einzelnen sind der Anlage zu entnehmen (s. Anlagen zur Niederschrift, Anlage Nr. 2).

-.-.-

**Zu Punkt 1.5.4 Anfrage der Die Linke vom 12.01.2021 zum Thema "Alltagshelfer\*innen in Schulen"**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0422/2020-2025

Das Land stellt 30 Millionen für personelle Verstärkung der Ganztagsangebote in Schulen zur Verfügung (Programm der Landesregierung „Alltagshelfer\*innen in Schulen“).

Frage:

Hat die Stadt Bielefeld Mittel aus dem o.g. Programm beantragt?

Antwort der Verwaltung:

In NRW kommen künftig OGS-Helferinnen und –Helfer zum Einsatz. Mit einer finanziellen Unterstützung in Höhe von rund 30 Millionen Euro startet das Land ein „Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote“ in Corona-Zeiten, um Grund- und Förderschulen im offenen bzw. gebundenen Ganztags zu unterstützen. Das Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote soll einen Beitrag dazu leisten, in den Grund- und Förderschulen – befristet bis Ende des Schuljahres 2020/2021 den außerordentlichen pandemiebedingten Mehrbelastungen im organisatorischen Bereich und bei der Umsetzung von Hygienevorgaben (Desinfektion, Händewaschen, Essenszubereitung, Einhaltung von Abständen) entgegen zu treten. Alle Grundschulen mit offenem Ganztags und alle Förderschulen mit offenem und gebundenem Ganztags erhalten vom Land eine Pauschale.

Das Helferprogramm entlastet das Personal in den so wichtigen Ganztags- und Betreuungsangeboten. Antragsberechtigt sind alle Schul- und Ersatzschulträger.

Das Programm fördert erhöhte Personalausgaben für Helferinnen und Helfer ab dem 2. Schulhalbjahr 2020/2021 und ist bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.

Die Stadt Bielefeld hat einen Antrag gestellt.

Zusatzfrage 1:

Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort der Verwaltung:

Das Amt für Schule hat nach erfolgter Bedarfsabfrage an den Grund- und Förderschulen fristgerecht einen Antrag für die städtischen Schulen in Höhe von 574.098 Euro gestellt.

Zusatzfrage 2:

Wenn nein, wurde der Bedarf an den Schulen mit Ganztagsangebot ermittelt?

Antwort der Verwaltung:  
entfällt

-.-.-

**Zu Punkt 1.6 Anträge**

**Zu Punkt 1.6.1 Anschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen  
(Antrag von Herrn Gugat [Lokaldemokratie] vom 09.12.2020)**

Beratungsgrundlage:  
Drucksachennummer: 0229/2020-2025

Ohne weitere Beratung ergeht folgender

**Beschluss:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den Schulleitungen zu prüfen, in wie vielen Klassenzimmern kurzfristig die Anschaffung von mobilen Luftreinigern notwendig, bzw. hilfreich ist, um den Corona-Schutzmaßnahmen gerecht zu werden.  
Sollte ein Bedarf erkannt werden, ist ferner zu ermitteln:**

- Welche auf dem Markt erhältlichen Luftreiniger sind für den Einsatz in Klassenzimmern geeignet?
- Wann wäre bei Anschaffung der frühestmögliche Einsatz möglich?
- Wie hoch sind die Kosten für Anschaffung und Betrieb?
- Gibt es Finanzierungsmöglichkeiten über den Bund oder das Land NRW?

Die Ergebnisse der Prüfung werden in der nächsten Ratssitzung vorgelegt.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 1.6.2 Ausstattung aller Lehrer\*innen mit FFP2-Masken  
(Antrag der SPD-Fraktion zu TOP 6.1 vom 09.12.2020)**

Beratungsgrundlage:  
Drucksachennummer: 0231/2020-2025

zurückgezogen

-.-.-

**Zu Punkt 1.6.3 Entlastung der Schulsekretariate - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.12.2020**

Beratungsgrundlage:  
Drucksachennummer: 0248/2020-2025

Die SPD stellt folgenden Änderungsantrag zu diesem TOP:

*Die Verwaltung wird gebeten, bis nach der Osterpause ein Konzept mit dem Ziel der Aufstockung der Stundenkontingente in den Schulsekretariaten durch Erhöhung des Sockelbetrags und Erhöhung der Schüler\*innen-Stellen-Relation ohne Kürzung der Gesamtanteile zu erstellen und dem Schulausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.*

*Das Konzept soll die in den letzten Jahren aufgetretenen Mehrbelastungen durch dauerhaft gewachsene Aufgaben wie das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), die Schülercard und das Ausleihsystem von Schüler\*innen-Endgeräten sowie die aktuelle Situation mit der Corona-Pandemie angemessen berücksichtigen.*

Frau Brockerhoff (B 90/Die Grünen) erklärt für den Antragssteller, dass sie dem Änderungsantrag der SPD zustimmen würden.

Über den **Änderungsantrag** wird wie folgt **abgestimmt**:

**einstimmig beschlossen**

Sodann ergeht ohne weitere Aussprache folgender

**Beschluss:**

***Die Verwaltung wird gebeten, bis nach der Osterpause ein Konzept mit dem Ziel der Aufstockung der Stundenkontingente in den Schulsekretariaten durch Erhöhung des Sockelbetrags und Erhöhung der Schüler\*innen-Stellen-Relation ohne Kürzung der Gesamtanteile zu erstellen und dem Schulausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen. Das Konzept soll die in den letzten Jahren aufgetretenen Mehrbelastungen durch dauerhaft gewachsene Aufgaben wie das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), die Schülercard und das Ausleihsystem von Schüler\*innen-Endgeräten sowie die aktuelle Situation mit der Corona-Pandemie angemessen berücksichtigen.***

**- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -**

-.-.-

#### **Zu Punkt 1.6.4 Fortbildungsangebote für digitalen Distanzunterricht - Antrag der Fraktion B 90/Grüne zu TOP 6.1**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0246/2020-2025

Frau Brockerhoff (B 90/Die Grünen) stellt für den Antragssteller folgenden Änderungsantrag:

*Die Verwaltung wird beauftragt, die in der MEP festgestellten Fortbildungsbedarfe (technisch/didaktisch) über das Land einzufordern.*

*Darüber hinaus soll die Verwaltung die Fortbildung zur Mediennutzung, die letztes Jahr im Rahmen der Pandemie von städtischer Seite angeboten wurden, bei Bedarf erneut anzubieten.*

*Dieser Bedarf soll kurzfristig erhoben werden.*

Über den **Änderungsantrag** wird wie folgt **abgestimmt**:

**einstimmig beschlossen**

Sodann ergeht ohne weitere Aussprache folgender

**Beschluss:**

*Die Verwaltung wird beauftragt, die in der MEP festgestellten Fortbildungsbedarfe (technisch/didaktisch) über das Land einzufordern. Darüber hinaus soll die Verwaltung die Fortbildung zur Mediennutzung, die letztes Jahr im Rahmen der Pandemie von städtischer Seite angeboten wurden, bei Bedarf erneut anzubieten. Dieser Bedarf soll kurzfristig erhoben werden.*

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 1.6.5 Verfügbarmachung digitaler Endgeräte - Antrag B90/Die Grünen zu TOP 6.1**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0245/2020-2025

**zurückgezogen**

-.-.-

**Zu Punkt 1.6.6 Geschwisterkindregelung für die Schuleinzugsbereiche der Grundschulen Ummeln, Brocker Schule und Queller Schule (Antrag der CDU-Fraktion vom 01.12.2020)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0210/2020-2025

Frau Schönemann teilt zum Antrag mit, dass durch die Festlegung der Schuleinzugsbereiche durch den Schulträger keine Entscheidung über die Aufnahmen eines Kindes getroffen wird. Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung durch die Schulleitung. Eine Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Satzungsänderung ist nicht gegeben, so dass eine solche Regelung wohl rechtswidrig wäre und unter Umständen die gesamte Satzung im Rahmen einer Normenkontrollklage aufgehoben würde, laut Aussage des Rechtsamtes.

Eine Ablehnung eines Kindes im Anmeldeverfahren ist nicht möglich, wenn ein wichtiger Grund für den Besuch der Schule vorliegt. Dieser Grund muss sich aber gegen die öffentlichen Belange durchsetzen, die der Schulträger mit Bildung der Schuleinzugsbereiche verfolgt. Hierbei handelt es sich um eine Abwägung und Entscheidung, die durch die Schulleitung im Aufnahmeverfahren zu treffen ist.

Im Anschluss daran entsteht eine Diskussionsrunde. An dieser nehmen von Seiten der Politik Herr Kleinkes (CDU), Herr Schlifter (FDP), Frau

Purucker, Frau Brockerhoff (beide B 90/Die Grünen) und Frau Oberbäumer (Die Partei) und von Seiten der Verwaltung Herr Beigeordneter Dr. Witthaus und Frau Schönemann teil.

Die CDU und Bündnis 90/Die Grünen teilen mit, dass es eine Rechtsgrundlage im Schulgesetz gäbe und, dass eine Änderung der Satzung möglich und diese mit dem Schulgesetz vereinbar sei. Dies hätte eine rechtliche Beratung ihrerseits ergeben. Wenn eine vermeintliche Klage käme, könne man die Satzung wieder abändern. Auch sei ihnen in der Aussage von der Verwaltung zu viel Konjunktiv. Da die Politik Klarheit möchte, möchte sie schnellstmöglich eine schriftliche Stellungnahme von der Verwaltung zur Problematik, um über diese zu beraten. Weiterhin möchten sie wissen, ob es trotz der bestehenden Satzung für die Grundschulen Ummeln, Quelle und Brocker Schule Probleme bei der Anmeldung geben würde.

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus und Frau Schönemann erwidern, dass die Aufnahme von Geschwisterkindern in der Ausbildungsordnung Grundschule geregelt ist. Diese Aufnahme ist immer eine Einzelfallentscheidung der jeweiligen Schulleitung. Es besteht im Schulgesetz keine rechtliche Grundlage bezüglich der Geschwisterkindregelung für Schuleinzugsbereiche. Sie teilen weiterhin mit, dass es aufgrund der Schüleranzahl in diesem Jahr keine Probleme an den genannten Grundschulen gibt und keine Ablehnungen ausgesprochen werden müssen. Sie versichern den Ausschussmitgliedern, dass diese sobald wie möglich eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung zur weiteren rechtlichen Klärung erhalten.

Nachdem Herr Rütter (Ausschussvorsitzender) noch einmal die Diskussion zusammenfasst, nimmt der Ausschuss in 1. Lesung vom Antrag der CDU Kenntnis.

---

**Zu Punkt 1.6.7 Antrag der SPD vom 07.01.2021 zum Thema "Best-Practice-Angebote und hilfreiche Links für Lehrer\*innen zugänglich machen"**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0389/2020-2025

Ohne weitere Beratung ergeht

**Beschluss:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit dem Kompetenzteam Best-Practice-Beispiele in Form von Leitfäden zum Distanz- und Wechselunterricht sowie hilfreiche Links zur Fort- und Weiterbildung zu der Lernplattformfamilie Logineo sowie Microsoft Teams zentral auf der städtischen Internetseite [www.bildung-in-bielefeld.de](http://www.bildung-in-bielefeld.de) zu sammeln und fortlaufend zu aktualisieren.**

**- einstimmig beschlossen -**

---

**Zu Punkt 1.6.8 Antrag der SPD vom 07.01.2021 zum Thema "Musterräume  
Moderne Schule in Bielefeld schaffen"**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0391/2020-2025

Ohne weitere Beratung ergeht

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen und dem Amt für Schule alltagstaugliche Musterklassenräume in je einer Schule der Primar-, Sekundarstufe I und II für einen digitalisierten Schulalltag in Bezug auf Mobiliar sowie Projektions- und Arbeitsmediennutzung im gesamtstädtischen Bereich exemplarisch und zeitnah einzurichten. Die Auswahl der Schulen erfolgt über ein kriteriengestütztes Bewerbungsverfahren. Die Einrichtung setzt die Bereitschaft der jeweiligen Schule voraus, diese Musterklassenräume auch auswärtigen Interessierten zugänglich zu machen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 1.6.9 Antrag der SPD vom 07.01.2021 zum Thema "IT-  
Hausmeister\*innen für Bielefelder Schulen"**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0392/2020-2025

Frau Brockerhoff (B 90/Die Grünen) stellt folgenden Änderungsantrag:  
*Bitte in der Beschlussfassung IT-Hausmeister\*innen durch IT-Administratoren\*innen ersetzen.*

Über diesen **Änderungsantrag** wird wie folgt **abgestimmt**:

**einstimmig beschlossen**

Sodann ergeht ohne weitere Aussprache folgender

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah über den Städtetag bei der Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die Schulen mit sogenannten ~~IT-Hausmeister\*innen~~ *IT-Administratoren\*innen* personell beim sogenannten First-Level-Support besser unterstützt werden. Diese ~~IT-Hausmeister\*innen~~ *IT-Administratoren\*innen* sollen die Schulen bei der Pflege und Betreuung der Schülernetzwerke, der Device-Management-Tools (z.B. LogoDidact) sowie die Pflege der Schüler\*innen- und Lehrkräfte-Tablets unterstützen.

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 1.6.10 Antrag der FDP vom 11.01.2021 zum Thema "Bedarf feststellen, Fördermittel nutzen, Luftfilteranlagen installieren"**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0393/2020-2025

Herr Schlifter (FDP) stellt folgenden Änderungsantrag, mit dem der Antrag ergänzt werden soll:

*3. Die Verwaltung wird beauftragt, Schulen darauf hinzuweisen, dass bereits vorhandene Luftfiltergeräte, die den Standards des Bundesumweltamtes und den Förderrichtlinien des Landes NRW entsprechen, eingesetzt werden können.*

*Ein Ansprechpartner beim ISB oder dem Amt für Schule ist den Schulleitungen für technische Fragen mitzuteilen.*

Über den **Änderungsantrag** wird wie folgt **abstimmt**:

**einstimmig beschlossen**

Sodann ergeht ohne weitere Aussprache folgender

**Beschluss:**

**Der Schul- und Sportausschuss des Rates der Stadt Bielefeld beschließt:**

**1. Die Verwaltung wird aufgefordert, sofern noch nicht geschehen, die Klassen- und Fachräume an Bielefelder Schulen zu identifizieren, bei denen eine zur Pandemiebekämpfung geeignete Lüftung baulich nicht möglich ist und diese Bestandsaufnahme dem Ausschuss in der nächsten Sitzung vorzustellen.**

**2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich für das Landesförderprogramm zur Beschaffung von Luftfilteranlagen zu bewerben.**

*3. Die Verwaltung wird beauftragt, Schulen darauf hinzuweisen, dass bereits vorhandene Luftfiltergeräte, die den Standards des Bundesumweltamtes und den Förderrichtlinien des Landes NRW entsprechen, eingesetzt werden können.*

*Ein Ansprechpartner beim ISB oder dem Amt für Schule ist den Schulleitungen für technische Fragen mitzuteilen.*

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-



**Zu Punkt 1.7**

**Benennung der Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen für die Teilnahme an den Schulkonferenzen im Rahmen der Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleitungsstellen gem. § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0339/2020-2025

Ohne weitere Beratung ergeht folgender

**Beschluss:**

Zur Umsetzung des Mitwirkungsrechts bei der Besetzung von Schulleitungsstellen gem. § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld werden von den im Schulausschuss stimmberechtigten Fraktionen/Gruppen folgende Schulträgervertreter/innen und ggf. Stellvertreter/innen für die Dauer der Wahlperiode 2020 – 2025 benannt:

Fraktion/Gruppe	Vertreter/in	Stellvertreter/in
Ausschussvorsitz	Herr Rüther	Herr Nockemann
CDU	Herr Kleinkes	Herr Blumensaat
SPD	Herr Nockemann	Herr Banze
Bündnis 90/Die Grünen	Frau Brockerhoff	Herr Grün
FDP	Herr Schlifter	Herr Knauf
AfD	Frau Ostwald	Herr Dr. Hahn
Die Partei	Frau Oberbäumer	Herr Schwarz
Die Linke	Frau Lehmann	Frau Taeubig

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 1.8**

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 211 - Schulträgerzustimmung zur Einrichtung des "Gemeinsamen Lernens" gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz (SchG) an weiteren Sekundarstufe I -Schulen der Stadt Bielefeld zum Schuljahr 2021/2022**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0274/2020-2025

Frau Taeubig (Die Linke) gibt an, dass sie mit der Verfahrensweise nicht einverstanden sei. Auch frage sie sich, warum es grade die Schulen betreffen würde.

So dann ergeht folgender

**Beschluss:**

Der Schul- und Sportausschuss genehmigt die Dringlichkeitsent-

scheidung Nr. 211 zur Schulträgerzustimmung zur Einrichtung des 'Gemeinsamen Lernens' gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz (SchG) an weiteren Sekundarstufe I - Schulen der Stadt Bielefeld zum Schuljahr 2021/2022.

dagegen: 3 Stimmen

dafür: 11 Stimmen

- mit großer Mehrheit beschlossen -

---

Zu Punkt 1.9

### **Anmeldezahlen und Festlegung von Aufnahmekapazitäten an städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2021/2022**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0184/2020-2025

Herr Schlifter (FDP) meldet sich zu Wort und gibt an, dass er gerne eine Alternative zu den angegebenen Zügigkeiten gehabt hätte. Gerade im Hinblick auf die Mehrklasse am Teilstandort Hoberge-Uerentrup hätte er gerne Alternativvorschläge. Er wirbt dafür, dass die anderen Ausschussmitglieder die Vorlage ablehnen und in einer Sondersitzung mit alternativen Vorschlägen beraten sollen.

Herr Kleinkes (CDU) moniert, dass in sämtlichen SEP-Vorlagen die Fröbelschule als dreizügig gelistet würde und in der Liste im Anhang der Beschlussvorlage als vierzügig. So könne seine Partei der Vorlage nicht zustimmen.

Frau Schönemann erläutert daraufhin, dass man die Vorlage in diesem Fall revidieren muss. Bei der Fröbelschule handelt es sich formell um eine dreizügige Schule. In 3 von 4 Jahren nimmt diese aber eine Mehrklasse auf. Daher kam es wohl zur Verwechslung im Anhang.

Sodann ergeht folgender

#### **Beschluss:**

- 1. Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden für das Schuljahr 2021/22 basierend auf den Ergebnissen des Anmeldeverfahrens entsprechend der Anlage 1 festgelegt.**
- 2. Die Schulkonferenzen der von Zügigkeitsveränderungen betroffenen Schulen sowie die Bezirksvertretungen sind anzuhören.**
- 3. Die Verwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der kommunalen Klassenrichtzahl Änderungen der Festlegung in Abstimmung mit der Schulaufsicht vorzunehmen, wenn die Anmelde- oder Schulsituation dies noch erfordert.**

dagegen: 6 Stimmen

dafür: 7 Stimmen

Enthaltungen: 1 Stimme

- mit Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen -

---

**Zu Punkt 1.10 Einrichtung des Bildungsganges „Fachoberschule für Verwaltung und Rechtspflege Schwerpunkt: Polizeivollzugsdienst“ gemäß APO-BK Anlage C am Rudolf-Rempel-Berufskolleg zum 01.08.2022**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0343/2020-2025

Folgende Mitteilung liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor:

Das Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein – Westfalen macht den Schulträger auf einen formaljuristischen Irrtum in der Beschlussvorlage (0343/2020-2025) aufmerksam und bittet bei dem Beschluss um Richtigstellung des Beschlussvorschlages.

Der bisherige Beschlussvorlag lautete wie folgt:

Die Stadt Bielefeld richtet am Rudolf-Rempel-Berufskolleg zum 01.08.2022 den Bildungsgang "Fachoberschule für Verwaltung und Rechtspflege Schwerpunkt: Polizeivollzugsdienst" gemäß APOBK Anlage C am Rudolf-Rempel-Berufskolleg ein.

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt abgeändert:

Die Stadt Bielefeld stellt den Antrag, am Schulversuch zur Einrichtung des Bildungsgangs "Fachoberschule für Verwaltung und Rechtspflege Schwerpunkt: Polizeivollzugsdienst" gemäß APOBK Anlage C zum 01.08.2022 am Rudolf-Rempel-Berufskolleg teilzunehmen.

Sodann ergeht ohne weitere Beratung folgender

**Beschluss:**

***Die Stadt Bielefeld stellt den Antrag, am Schulversuch zur Einrichtung des Bildungsgangs "Fachoberschule für Verwaltung und Rechtspflege Schwerpunkt: Polizeivollzugsdienst" gemäß APOBK Anlage C zum 01.08.2022 am Rudolf-Rempel-Berufskolleg teilzunehmen.***

**- abweichend vom Beschlussvorschlag bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -**

---

**Zu Punkt 1.11 Bericht zur Schulentwicklungsplanung**

vertagt

---

**Zu Punkt 1.12 Erstattung von Elternbeiträgen vor dem Hintergrund der Corona-Krise**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0351/2020-2025

Ohne weitere Beratung ergeht folgender

**Beschluss:**

**Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt dem Rat vor dem Hintergrund der Corona-Krise zu beschließen, dass die Elternbeiträge**

- 1. für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS,**
- 2. für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII (KJHG) und**
- 3. für Kinder in Kindertageseinrichtungen**

**für den Monat Januar 2021 zu erstatten sind. Die Erstattung der Elternbeiträge erfolgt durch Verrechnung mit den Elternbeiträgen für Februar 2021.**

**- einstimmig beschlossen -**

---

**Zu Punkt 1.13 Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand**

Kein Bericht

---

**Nichtöffentliche Sitzung:**

[...]

---

Andreas Rüter  
Ausschussvorsitzender

---

Daniel Seifert  
Geschäftsführer/Schriftf. Schule